

Die Klägerin beantragt,

- die Bestimmung des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2002/10/EG des Rates vom 12.2.2002 zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG, der Richtlinie 92/80/EWG und der Richtlinie 95/59/EG hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Bestimmung des Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2002/10/EG des Rates vom 12.2.2002 zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG, der Richtlinie 92/80/EWG und der Richtlinie 95/59/EG hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren für nichtig zu erklären, soweit sie sich lediglich auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt und nicht auf die übrigen Mitgliedstaaten sowie eine Umsetzung der streitigen Richtlinie in der Bundesrepublik Deutschland bereits spätestens am 1.1.2008 vorsieht;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin vermarktet in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten Zigarren- und Zigarilloprodukte und stellt unter anderem bestimmte Arten von Zigarillos her. Laut der Klägerin unterscheide sich ihr Produkt sowohl hinsichtlich seiner Beschaffenheit als auch in der Herstellung grundlegend von Fabrikzigaretten. Nach der Definition in der bisherigen Fassung der Richtlinie 95/59/EG vom 27. November 1995⁽²⁾ wurde das Produkt der Klägerin als Zigarre oder Zigarillo besteuert.

Aufgrund der geänderten Definition in der angefochtenen Richtlinie gelte das Produkt der Klägerin nicht mehr als Zigarre bzw. Zigarillo, sondern als Zigarette. Mithin seien alle Mitgliedstaaten, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, verpflichtet auf das Produkt den für Zigaretten geltenden Mindestverbrauchssteuersatz von 57 % des Kleinverkaufspreises anzuwenden, statt, wie bisher, den für Zigarren bzw. Zigarillos geltenden Mindestverbrauchssteuersatz von 5 % des Kleinverkaufspreises. Dies führe dazu, dass das Produkt der Klägerin in den betroffenen Mitgliedstaaten eine überproportionale Tabakssteuererhöhung erfahre.

Die Klägerin macht geltend, dass der Erlass der angefochtenen Definitionsänderung gegen die Harmonisierungsvoraussetzungen des Artikel 93 EG verstoße. Das Produkt der Klägerin gehöre nach ihrer Auffassung weder der gleichen Gruppe von Tabakwaren wie Zigaretten an, noch ähnele es „in vielerlei Hinsicht“ im Sinne von Erwägungsgrund Nummer 10 der angefochtenen Richtlinie einer Zigarette. Wettbewerbsverzerrungen hinsichtlich des Produkts der Klägerin liegen bereits deshalb nicht vor, weil das Produkt und Zigaretten keinem gemeinsamen Markt angehören. Weiterhin habe der Rat gegen das Verbot der präventiven Harmonisierung verstoßen.

Darüber hinaus sei auch unter Berücksichtigung gemeinschaftrechtlicher Aspekte des Gesundheitsschutzes eine Änderung der bisherigen Definition für Zigarren und Zigarillos nicht rechtlich gerechtfertigt. Insbesondere kann Artikel 152 Absatz 1 EG den Erlass der streitigen Definitionsänderung nicht rechtfertigen.

Hilfsweise macht die Klägerin geltend, dass die lediglich auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkte Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Nummer 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2002/10/EG eine rechtswidrige Störung des Binnenmarktes durch Hervorrufung einer Wettbewerbsverzerrung verursache und damit gegen 93 EG verstoße.

⁽¹⁾ ABL L 46, S. 26.

⁽²⁾ Richtlinie 95/59/EG des Rates vom 27. November 1995 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer (ABL L 291, S. 40)

Klage der VVG International Handelsgesellschaft m.b.H., der VVG (International) Limited und der Metalsivas Metallwarenhandelsgesellschaft m.b.H. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. Mai 2002

(Rechtssache T-155/02)

(2002/C 191/48)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die VVG International Handelsgesellschaft m.b.H., Salzburg (Österreich), die VVG (International) Limited, Gibraltar, und die Metalsivas Metallwarenhandelsgesellschaft m.b.H., Wien (Österreich), haben am 14. Mai 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerinnen ist Rechtsanwalt W. Schuler.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Verordnung (EG) Nr. 560/2002 der Kommission vom 27. März 2002⁽¹⁾ für nichtig zu erklären und der Beklagten die Kosten der Klägerinnen zum Ersatz aufzuerlegen;
- hilfsweise, die Einbeziehung der Warengruppe 4 „legierte, warmgewalzte, flachgewalzte Erzeugnisse“ in die von der angefochtenen Verordnung betroffenen 15 Warengruppen für nichtig zu erklären;

- hilfsweise, die Kontingentierung der Warengruppe „legierte, warmgewalzte, flachgewalzte Erzeugnisse“ dahingehend abzuändern, dass diese mit 468 000 to (Einfuhrmenge 2001) festgesetzt wird;
- hilfsweise, die Kontingentierung der Warengruppe „legierte, warmgewalzte, flachgewalzte Erzeugnisse“ dahingehend abzuändern, dass diese mit 118 916 to festgesetzt wird.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen befassen sich mit dem Import von Stahlprodukten, welche von der angefochtenen Verordnung betroffen sind. Mit dieser Verordnung wurde ein Zollkontingent im Bezug auf Einfuhren in die Gemeinschaft von 15 Waren eröffnet. Einfuhren dieser Waren, die das Volumen des relevanten Zollkontingentes übersteigen, sollen einem zusätzlichen Zoll unterliegen.

Die Klägerinnen machen geltend, dass die festgelegten freien Zollkontingente, insbesondere für die Warengruppe Nr. 4, nicht mit den Erwägungsgründen der Verordnung in Einklang zu bringen seien. Allein bei der Warengruppe 4 ergebe sich eine Fehlmenge von 95 129 to. Es gebe keine Begründung dafür, dass die festgesetzten Zollkontingente nicht mit den selbstgesetzten Zielen der Verordnung und der eigenen Berechnungsformel für die Zollkontingente übereinstimmen.

Weiterhin tragen die Klägerinnen vor, dass die Verordnung auch an einem Begründungsmangel leide, weil in den Erwägungsgründen in keiner Weise auf die von der Verordnung betroffenen Interessen aller Marktteilnehmer eingegangen werde. Es gebe keine Begründung, warum nur mit der festgesetzten Maßnahme das behauptete Ziel erreicht werden kann, warum allein die Interessen der Gemeinschaftshersteller geschützt werden, während die Interessen aller anderen Marktteilnehmer unberücksichtigt bleiben, und warum die mit der Verordnung ergriffenen Maßnahmen sofort und ohne jede Legislative ergriffen wurden. Alle diese Begründungsmängel stellen einen wesentlichen Formmangel dar, welcher die angefochtene Verordnung nichtig mache.

Die Klägerinnen machen ferner geltend, dass die Verordnung andere Ziele verfolge als in den Erwägungsgründen ausgeführt, und dass die Kommission das ihr eingeräumte Ermessen missbraucht habe. Besonders deutlich sei die Verfolgung anderer Ziele durch die Missachtung der vorgeschobenen Zielsetzung der „Erhaltung des bisherigen Einfuhrniveaus zuzüglich 10 %“.

Darüber hinaus habe die Kommission gegen primäre und sekundäre Gemeinschaftsrechte, gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und gegen das WTO-Abkommen verstoßen.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 560/2002 der Kommission vom 27. März 2002 über die Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen gegen Einfuhren bestimmter Stahlwaren (Abl. 85, S. 1).

Klage der Montan Gesellschaft Voss mbH Stahlhandel und 3 anderer Gesellschaften gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. Mai 2002

(Rechtssache T-163/02)

(2002/C 191/49)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Montan Gesellschaft Voss mbH Stahlhandel, Planegg (Deutschland), die Jepsen Stahl GmbH, Nittendorf (Deutschland), die LNS-Lothar Niemeyer Stahlhandel GmbH & Co. KG, Essen (Deutschland) und die Metal Traders Stahlhandel GmbH, Düsseldorf (Deutschland) haben am 27. Mai 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerinnen ist Rechtsanwalt K. Friedrich, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Verordnung (EG) Nr. 560/2002 vom 27.3.2002(¹) für nichtig zu erklären;
- festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Klägerinnen den Schaden zu ersetzen, der ihnen infolge der Nichtigkeit der Verordnung (EG) Nr. 560/2002 vom 27.3.2002 entstanden ist und entstehen wird;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen befassen sich mit dem Import von Stahlerzeugnissen aus Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften. Sie wenden sich gegen die Verordnung (EG) Nr. 560/2002 der Kommission und machen geltend, dass die Voraussetzungen der Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates(²) als Grundverordnung, auf die sich die angefochtene Verordnung stütze, nicht gegeben seien.